

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmenskunden**

Frontify AG, Stand: November 2021

## Inhaltsübersicht

|     |                                          |    |
|-----|------------------------------------------|----|
| 1.  | Anwendungsumfang                         | 3  |
| 2.  | Definitionen                             | 3  |
| 3.  | Von Frontify angebotene Dienstleistungen | 6  |
| 4.  | Einbindung von Dritten                   | 9  |
| 5.  | Zahlungsbedingungen                      | 9  |
| 6.  | Geistiges Eigentum und Datenschutz       | 11 |
| 7.  | Referenzrechte                           | 12 |
| 8.  | Schadloshaltung                          | 12 |
| 9.  | Haftung                                  | 14 |
| 10. | Gewährleistung                           | 14 |
| 11. | Versicherung                             | 15 |
| 12. | Laufzeit und Kündigung                   | 16 |
| 13. | Geheimhaltung                            | 17 |
| 14. | Schlussbestimmungen                      | 18 |

## 1. Anwendungsumfang

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen zwischen Frontify und dem Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung einer Software zur Nutzung über das Internet (Software-as-a-Service).

Der Kunde erkennt diese Fassung der AGB als integralen Bestandteil des Frontify-Lizenzvertrags ("**FLV**") und aller anderen bestehenden und/oder zukünftigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Frontify im Zusammenhang mit der Erbringung der Frontify-Dienste an.

Eine detaillierte Beschreibung der Frontify-Dienste ergibt sich aus dem zwischen Frontify und dem Kunden geschlossenen FLV.

Die AGB ergänzen den FLV, daher gehen im Falle von Widersprüchen zwischen den AGB und dem FLV die Bestimmungen des FLV vor und verdrängen die Bestimmungen der AGB.

Abweichungen und/oder Ergänzungen zu den AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Frontify und dem Kunden. Solche abweichenden Bestimmungen gelten nur für den FLV, der sie enthält, und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Deren Anwendung auf das Vertragsverhältnis zwischen Frontify und dem Kunden ist ausgeschlossen.

## 2. Definitionen

Die folgenden Begriffe haben die ihnen in diesem Abschnitt zugewiesene Bedeutung. Aus Gründen der Klarheit schliesst jeder Verweis auf die Einzahl auch die Mehrzahl und jeder Verweis auf ein Geschlecht auch jedes andere Geschlecht ein.

**"Angebot"** bezeichnet die kommerzielle Vereinbarung zwischen Frontify und dem Kunden, welche die Einzelheiten zu den vom Kunden erworbenen Frontify-Diensten, einschliesslich der entsprechenden Gebühren, enthält und einen integralen Bestandteil des FLV bildet.

**"Erlaubte Nutzung"** bedeutet, dass der Kunde berechtigt ist, die Frontify-Dienste ausschliesslich für die Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.1 zu nutzen.

**”Frontify”** bezeichnet die Frontify AG.

**”Frontify-Dienste”** bezeichnet die von Frontify angebotenen und vom Kunden erworbenen Dienste, sowohl aktuell als auch in Zukunft, einschliesslich der Lizenz zur Nutzung der Frontify-Plattform.

**”Frontify-Lizenzvertrag” (“FLV”)** bezeichnet den zwischen Frontify und dem Kunden abgeschlossenen Lizenzvertrag für die Nutzung der Frontify-Dienste, einschliesslich aller Anlagen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf das Angebot, das Service Level Agreement, die AGB und jedes andere zusätzliche Dokument, welches das Vertragsverhältnis zwischen Frontify und dem Kunden regelt.

**”Frontify-Personal”** bezeichnet die Mitarbeiter von Frontify und seinen Verbundenen Unternehmen, die an der Erbringung der Frontify-Dienste für den Kunden beteiligt sind.

**”Frontify-Plattform”** bezeichnet die Software, die Frontify dem Kunden zur Nutzung über das Internet lizenziert, namentlich die von Frontify angebotene webbasierte All-in-One-Plattform für Markenmanagement.

**”Gebühren”** sind die Lizenzgebühren, die der Kunde während der gesamten Laufzeit des FLV an Frontify schuldet und zahlt. Die Gebühr kann sich insbesondere aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr, einer festen monatlichen Grundgebühr (z.B. für erworbene Produkte, Support-, Hosting- und Wartungsleistungen) und einer monatlichen Nutzungsgebühr in Abhängigkeit von den vom Kunden erworbenen Nutzungseinheiten zusammensetzen.

**”Grundlaufzeit”** ist die Laufzeit, für die der FLV abgeschlossen wird (z. B. zwölf (12), vierundzwanzig (24) oder sechsunddreissig (36) Monate).

**”Höhere Gewalt”** bezeichnet ein Ereignis, das unvorhersehbar ist, ausserhalb der Kontrolle von Frontify liegt und nicht durch die Ausübung angemessener Sorgfalt behoben werden kann, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Regierungshandlungen; Erdbeben; Pandemien; zivile Unruhen; Terroranschläge; Streiks; Computer-, Telekommunikations-, Internet-Service-Provider- oder Hosting-Einrichtungsausfälle; Verzögerungen, die Hardware-, Software- oder Stromversorgungssysteme betreffen, die nicht im Besitz von Frontify sind oder von Frontify nicht angemessen kontrolliert werden können; und Denial-of-Service-Angriffe.

**”Integrationen”** sind unabhängige Produkte und Dienste von Drittanbietern, die Kunden aktivieren können, um die Erfahrung und Funktionalität der Frontify-Dienste zu erweitern.

**„Kunde“** ist die Vertragspartei, welche den FLV unterzeichnet.

**„Kundendaten“** sind alle Daten, die auf die Frontify-Dienste hochgeladen und/oder mit der Nutzung der Frontify-Plattform erstellt werden.

**„Kundenpersonal“** bezeichnet die Mitarbeiter des Kunden und seiner Verbundenen Unternehmen, unabhängige Auftragnehmer, Vertreter, Subunternehmer und sonstige Dritte, die vom Kunden mit der Erfüllung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen des FLV beauftragt werden.

**„Monatlich Aktive Nutzer“** (engl. Monthly Active Users **„MAU“**) ist die Anzahl der Nutzer, die mindestens einmal im Kalendermonat auf die Frontify-Plattform zugegriffen haben.

**„Nutzer“** bezeichnet die natürliche Person, die zum Kundenpersonal gehört und ein Konto für den Zugriff auf die Frontify-Dienste erstellt oder erhalten hat.

**„Nutzungseinheiten“** bezeichnet den Teil der Frontify-Dienste, der insbesondere MAU und Speicherplatz umfasst und der während der Laufzeit des FLV je nach den Bedürfnissen des Kunden variieren kann.

**„Partei“** bezeichnet Frontify oder der Kunde einzeln, während mit **„Parteien“** Frontify und der Kunde gemeinsam bezeichnet werden.

**„Service Level Agreement“** (**„SLA“**) bezeichnet die gültige Fassung des Service Level Agreement zwischen Frontify und dem Kunden, das einen integralen Bestandteil des FLV bildet.

**„Service-Level-Paket“** bezeichnet das jeweilige Paket, das der Kunde in Bezug auf die im SLA enthaltenen Standards erworben hat.

**„Verbundenes Unternehmen“** bedeutet jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt das betreffende Unternehmen kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihm steht. **„Kontrolle“** im Sinne dieser Definition bedeutet das direkte oder indirekte Eigentum an mindestens fünfzig (50) % der Gesellschaftsanteile des betroffenen Unternehmens oder die Beherrschung von mehr als fünfzig (50) % der stimmberechtigten Anteile an dem betreffenden Unternehmen oder die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen oder das Exekutivorgan des betreffenden Unternehmens zu ernennen.

**„Verlängerungslaufzeit“** bezeichnet den Lizenzzeitraum nach dem Ende der Grundlaufzeit, für den der FLV verlängert wird (z. B. zwölf (12), vierundzwanzig (24) oder sechsunddreissig (36) Monate).

### **3. Von Frontify angebotene Dienstleistungen**

#### **3.1. Recht auf Nutzung**

Frontify gewährt dem Kunden und seinen Verbundenen Unternehmen die Lizenz, auf die in dem FLV beschriebenen Frontify-Dienste, in Übereinstimmung mit den vereinbarten Gebühren im jeweiligen Angebot, zuzugreifen und sie zu nutzen. Dem Kunden und seinen Verbundenen Unternehmen stehen keine weiteren Rechte zu, die nicht ausdrücklich im FLV gewährt werden, wie beispielsweise Eigentums-, Urheber-, Patent-, Marken- oder sonstige Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Frontify-Plattform,

Die Frontify-Plattform wird von Frontify über die Infrastruktur eines beauftragten Cloud-Hosting-Anbieters betrieben. Der Kunde und seine Verbundenen Unternehmen erhalten für die Dauer des FLV das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, mittels eines Browsers und einer Internetverbindung auf die Frontify-Plattform zuzugreifen und diese ausschliesslich für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke zu nutzen. Der Kunde ist für die Internetverbindung zwecks Zugang und Nutzung der Frontify-Dienste verantwortlich und hat sicherzustellen, dass die hierfür erforderliche Hard- und Software vorhanden ist (z.B. PC, Netzwerkverbindung, Browser).

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Integrität und Rechtmässigkeit des Inhalts und der Nutzung der Frontify-Plattform durch einen Nutzer, einschliesslich der Pflege und Aktualisierung des hochgeladenen und auf der Frontify-Plattform verfügbaren Inhalts. Insbesondere sichert der Kunde zu und gewährleistet, dass jeder Nutzer keine Inhalte hochlädt, überträgt, speichert, oder anderweitig auf der Frontify-Plattform zur Verfügung stellt, a) die rechtswidrig (einschliesslich der Verletzung geistigen Eigentums Dritter), rassistisch, feindselig, gewalttätig, diskriminierend (einschliesslich in Bezug auf Rasse, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung, Abstammung oder nationale Herkunft), schädlich, belästigend, verleumderisch, vulgär, obszön oder anderweitig anstössig sind oder als solche angesehen werden können oder b) die verleumderisches Material, schädliche Codes, Softwareviren, Würmer, trojanische Pferde oder andere Computercodes, Dateien oder Programme enthalten, die dazu bestimmt sind, die Funktionalität der Frontify-Dienste zu unterbrechen, zu zerstören oder einzuschränken. In einem solchen Fall hat Frontify das Recht, die Inhalte des betreffenden Nutzers unverzüglich zu entfernen und das Nutzerkonto zu sperren. Frontify wird den Kunden über eine solche Korrekturmassnahme informieren.

Das Nutzungsrecht ist auf die Anzahl der Nutzungseinheiten und auf den lizenzierten Teil der Frontify-Dienste in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des FLV beschränkt. Jegliche Weitergabe oder das Teilen von Nutzerkonten zwischen dem Kundenpersonal ist ausdrücklich untersagt. Jede Unter- oder Weiterlizenzierung der Frontify-Plattform ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Frontify untersagt.

Der Kunde hat kein Recht auf eine Kopie und damit auch kein Recht auf eine Sicherungskopie des Quellcodes der Frontify-Plattform. Alle Rechte an den Frontify-Diensten, die über das gemäss des FLV definierte Nutzungsrecht hinausgehen, verbleiben vollständig bei Frontify, während das Recht an den Kundendaten beim Kunden verbleibt.

### **3.2. Nutzung von API und CDN**

Für die Dauer des FLV gewährt Frontify dem Kunden und seinen Verbundenen Unternehmen eine begrenzte, nicht ausschließliche, nicht abtretbare, nicht übertragbare, widerrufbare Lizenz für den Zugriff auf und die Nutzung der von Frontify angebotenen API und CDN sowie für die Erstellung von Integrationen zwischen diesen, den Frontify-Diensten und den Diensten Dritter. Diese Lizenz unterliegt den in diesen AGB genannten Beschränkungen, einschliesslich der Nutzung in Übereinstimmung mit der Erlaubten Nutzung.

Der Kunde und seine Verbundenen Unternehmen haben das Recht, die API und CDN bis maximal drei (3) Terabyte pro Monat kostenlos zu nutzen. Frontify wird die Nutzung der API und CDN überwachen und den Kunden kontaktieren, wenn die Nutzung diese Grenzen überschreitet. Wenn die Nutzung der API und CDN länger als drei Monate diese Grenzen überschreitet, wird Frontify Korrekturmassnahmen ergreifen, einschliesslich der Inrechnungstellung von Zusatzgebühren an den Kunden. Falls der Kunde keine zusätzlichen Gebühren für die zunehmende Nutzung der API- und CDN-Lizenz akzeptiert, hat Frontify das Recht die Bandbreite der API-Dienste zu drosseln, die API- und/oder CDN-Dienste vorübergehend auszusetzen oder, wenn es keine andere verfügbare Option gibt, die API- und/oder CDN-Lizenz des Kunden zu entziehen.

### **3.3. Beschränkungen**

Dem Kunden ist es nicht gestattet, direkt oder indirekt a) den Quellcode, den Objektcode oder die zugrunde liegende Struktur, Ideen, Know-how oder Algorithmen, die für den Betrieb der Frontify-Plattform oder jegliche Software, Dokumentation oder Daten, die im Zusammenhang mit den Frontify-Diensten relevant sind, zu entschlüsseln, zu zerlegen, zu analysieren oder anderweitig zu versuchen, diese herauszufinden b) die Eigenschaften der Frontify-Plattform zu modifizieren, zu übersetzen oder davon abgeleitete Werke zu erstellen (ausser in dem Umfang, der von Frontify ausdrücklich gestattet oder innerhalb der Frontify-Dienste autorisiert ist) oder c) Eigentumsvermerke oder Kennzeichnungen zu entfernen.

### **3.4. Operation**

Frontify ergreift angemessene Massnahmen in Übereinstimmung mit den Branchenstandards für ähnliche Produkte und Dienstleistungen, um den Nutzern eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzung der Frontify-Dienste zu ermöglichen. Frontify kann nicht garantieren, dass die Frontify-Dienste jederzeit verfügbar sind und keine

anderen Störungen und Unterbrechungen des Betriebs der Frontify-Plattform auftreten, wird aber die Leistungen gemäss dem SLA und dem vom Kunden erworbenen SLA-Paket erbringen.

Der Kunde ist verpflichtet, Frontify unverzüglich über Störungen der Frontify-Plattform zu informieren und Angaben zu den näheren Umständen des Problems zu machen. Frontify behebt die Störung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäss der vereinbarten Behebungszeit in dem jeweiligen vom Kunden erworbenen SLA-Paket. Frontify ist berechtigt, die Störung der Frontify-Dienste durch eine Umgehungslösung zu beheben, wenn die Ursache der Störung selbst nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit der Frontify-Dienste nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### **3.5. Support**

Zu Beginn der Grundlaufzeit wird Frontify dem Kunden ein Customer Success Team zuweisen, das während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Frontify in Kontakt steht und den Kunden in der Nutzung der Frontify-Dienste unterstützen wird. Damit der Kunde der Umgang mit der Frontify-Plattform erlernen kann, wird Frontify dem Kunden Schulungsmaterial zur Verfügung stellen, dass die Vermittlung von allgemeinem Knowhow, eine Einführung zu den verschiedenen Funktionen der Frontify-Plattform sowie Best-Practice-Anleitungen für die Konfiguration und Implementierung umfasst.

Frontify unterstützt den Kunden zudem mit einem Online-Support gemäss den Standards des SLA. Dieser Online-Support umfasst nicht einen allgemeinen Knowhow-Transfer, Schulungen, Konfigurationsimplementierung oder kundenspezifische Dokumentation oder Modifikation der Frontify-Plattform.

Frontify erbringt die Supportleistungen während der Arbeitszeiten von Montag bis Freitag zwischen 8.30 und 17.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) und Eastern Standard Time (EST). Gesetzliche Feiertage in St. Gallen, Schweiz, und New York, USA, sind davon ausgenommen. Anfragen, die ausserhalb dieser Supportzeiten eingehen, gelten als am folgenden Werktag eingegangen.

### **3.6. Änderungen an der Frontify-Plattform**

Frontify ist berechtigt, die Frontify-Plattform zu modifizieren, um sie an technische oder kommerzielle Marktveränderungen anzupassen, neue Produkte aufzunehmen oder veraltete Produkte zu deaktivieren, die Erfahrung des Kunden zu verbessern sowie generell aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung erforderlich ist aufgrund:

- a) notwendiger Anpassungen an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung;

- b) veränderter technischer Rahmenbedingungen (z.B. neue Browserversionen);
- c) des Schutzes der Systemsicherheit; oder
- d) der Weiterentwicklung der Frontify-Plattform.

Solche Änderungen dürfen die Funktionalität der Frontify-Plattform nicht wesentlich beeinträchtigen. Sollte die Änderung eines oder mehrerer Produkte eine solche negative und wesentliche Auswirkung auf die Funktionalität der Frontify-Plattform haben, wird Frontify wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden diese Änderungen rechtzeitig über einen seiner Kommunikationskanäle mitzuteilen.

## **4. Einbindung von Dritten**

Frontify ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden Dritte einzuschalten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für Frontify-Personal, Unterauftragnehmer (einschliesslich Hosting-Dienste) und Integrationen.

Frontify haftet für das Verhalten des Frontify-Personals und der Unterauftragnehmer, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jedoch nur in dem Umfang, in dem Frontify für sein eigenes Verhalten gemäss diesen AGB haften würde. Frontify gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen ab und schliesst jegliche Haftung aus in Bezug auf a) den Inhalt und die Nutzung der Integrationen durch den Kunden, für welche die Bedingungen des Anbieters der Integration für den Kunden gelten, und b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Frontify-Dienste, die sich aus einer Aufforderung des Kunden zur Deaktivierung bestimmter von Dritten bereitgestellter Funktionalitäten ergeben.

## **5. Zahlungsbedingungen**

### **5.1. Gebührenstruktur und Fälligkeit der Gebühren**

Für die Nutzung der Frontify-Dienste während der gesamten Laufzeit des FLV schuldet der Kunde Frontify die im FLV vereinbarten Gebühren. Die Gebühren sind im Voraus für die im FLV vereinbarte Lizenzdauer zur Zahlung fällig.

## **5.2. Erhöhung und Reduzierung von Nutzungseinheiten**

Eine Erhöhung der Nutzungseinheiten und/oder die Erweiterung mit Produkten ist jederzeit möglich. Die Gebühren für zusätzliche Nutzungseinheiten und/oder für zusätzliche Produkte werden bei einer Erhöhung innerhalb der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit anteilig in Rechnung gestellt.

Eine Reduzierung der Anzahl gebuchten Nutzungseinheiten und/oder Produkte ist mit Wirkung zum Ende der Grund- oder Verlängerungslaufzeit oder vorher mit Zustimmung von Frontify möglich.

Es gelten die Preise gemäss der Preisliste von Frontify, die zum Zeitpunkt der Erhöhung oder Reduzierung der Nutzungseinheiten bestehen.

## **5.3. Anstieg und Rückgang der Monatlich Aktiven Nutzer**

Der Kunde ist dafür verantwortlich, über die Frontify-Plattform die Anzahl der MAU zu überwachen. Frontify wird den Kunden bei der Überprüfung der durchschnittlich genutzten MAU unterstützen. Vor Beginn der Grundlaufzeit und in regelmässigen Abständen während der gesamten Laufzeit des FLV wird Frontify dem Kunden helfen, die richtige Menge an MAU zu berechnen, die der Kunde entsprechend seinen Bedürfnissen erwerben muss, unter anderem durch Analyse der durchschnittlichen Anzahl MAU der vorangegangenen sechs (6) Monate.

## **5.4. Rechnungsstellung**

Frontify stellt die Gebühren für die im FLV vereinbarte Grundlaufzeit und anschliessend für jeden Verlängerungslaufzeit entsprechend in Rechnung. Die Rechnungen von Frontify sind mit einer Zahlungsfrist von dreissig (30) Tagen zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät nach Ablauf dieser Zahlungsfrist und nach einer Mahnung von Frontify gemäss den Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts 5.6 in Verzug. Die Verzugszinsen betragen fünf (5) % p.a.

## **5.5. Nettopreise**

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (z.B. Mehrwertsteuer). Der Kunde ist für die anfallenden Umsatzsteuern verantwortlich. Ist der Kunde in der Schweiz ansässig, wird die Mehrwertsteuer von Frontify direkt an die zuständige Behörde abgeführt. In diesem Fall hat der Kunde jedoch den Betrag der Mehrwertsteuer an Frontify zu entrichten. Wenn der Kunde ausserhalb der Schweiz ansässig ist, gilt für die Mehrwertsteuer das Reverse-Charge-System.

## 5.6. Massnahmen im Falle des Zahlungsverzugs

Kommt der Kunde mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, so ist Frontify berechtigt, zehn (10) Tage nach entsprechender Mahnung per E-Mail oder Brief den Zugang zur Frontify-Plattform zu sperren und/oder das Vertragsverhältnis gemäss Abschnitt 12.2 b) ausserordentlich zu kündigen, ohne dass hierfür eine Haftung besteht. Der Kunde hat während der Sperrung keinen Zugriff auf die Kundendaten.

# 6. Geistiges Eigentum und Datenschutz

## 6.1. Rechte an geistigem Eigentum

Der Kunde hat das ausschliessliche Recht an den im Rahmen der Nutzung der Frontify-Plattform eingegebenen, dadurch erzeugten und dem Kunden und/oder den Nutzern zuordenbaren Daten. Der Kunde ist Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an den Kundendaten sowie an allen Daten, die auf den Kundendaten basieren oder von diesen abgeleitet sind und dem Kunden als Teil der Frontify-Dienste zur Verfügung gestellt werden.

Frontify besitzt und behält alle Rechte, Titel und Interessen an (a) den Frontify-Diensten und allen Verbesserungen, Erweiterungen oder Änderungen daran, (b) jeglicher Software, Anwendungen, Erfindungen oder anderen Technologien, die in Verbindung mit den Frontify-Diensten entwickelt werden, und (c) allen geistigen Eigentumsrechten, die mit dem Vorgenannten in Zusammenhang stehen.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts behalten ihre Gültigkeit auch nach einer Beendigung des FLV.

## 6.2. Datenschutz

Beide Parteien erkennen an und verpflichten sich, dass die Nutzung und Verarbeitung von Kundendaten, die personenbezogene Daten enthalten ("**personenbezogene Kundendaten**"), in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Datenschutzgesetzen erfolgt, insbesondere dem Bundesgesetz über den Datenschutz ("**DSG**") und der EU-Datenschutzgrundverordnung ("**DSGVO**").

Frontify verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Namen und nach den Anweisungen des Kunden sofern dieser als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 DSGVO gilt. Die personenbezogenen Kundendaten werden ausschliesslich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem FLV verwendet und in Übereinstimmung mit der Privacy Policy ([frontify.com/privacy](https://frontify.com/privacy)) von Frontify bearbeitet. Der Kunde bleibt für die Rechtmässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen

Kundendaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich.

Frontify ist, soweit anwendbar, vollständig konform mit den Bestimmungen des DSG und der DSGVO. Frontify bietet dem Kunden die Möglichkeit, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ("**AVV**") zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung der AVV durch die Parteien wird diese ein integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Frontify und dem Kunden. Der Kunde kann die AVV bei Frontify via [legal@frontify.com](mailto:legal@frontify.com) anfordern.

## 7. Referenzrechte

Der Kunde erteilt Frontify für die gesamte Laufzeit des FLV die Erlaubnis, den Namen und das Logo des Kunden für Marketing- und Vertriebszwecke in Übereinstimmung mit den Markenrichtlinien des Kunden zu verwenden, vorbehaltlich der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Kunden.

Frontify wird den Namen und das Logo des Kunden nur für seine eigenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten verwenden und wird unter keinen Umständen Kundendaten an Dritte für deren Marketingzwecke verkaufen. Alle weiteren zwischen dem Kunden und Frontify vereinbarten Referenzrechte werden im FLV festgelegt.

## 8. Schadloshaltung

### 8.1. Schadloshaltung seitens des Kunden

Der Kunde stellt Frontify, die Frontify-Mitarbeiter und seine Verbundenen Unternehmen von allen Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Vergleichen und Ausgaben (insbesondere Kosten und Anwaltsgebühren) frei, die Frontify im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Klagen Dritter erleidet oder entstehen und die sich aus a) der unrechtmässigen Nutzung der Frontify-Dienste durch den Kunden oder seine Verbundenen Unternehmen und/oder, b) einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Datenschutzgesetzen oder geistigem Eigentum durch den Kunden oder seine Verbundenen Unternehmen oder c) anderen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Frontify-Dienste durch den Kunden oder seine Verbundenen Unternehmen entgegen der Erlaubten Nutzung oder unter Verstoß der Bedingungen des FLV.

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den vorgenannten Schadloshaltungsverpflichtungen ("**Ansprüche**") wird Frontify den

Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigen und ihm die Möglichkeit geben, die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung der Ansprüche zu übernehmen. Für den Fall, dass Frontify feststellt oder den begründeten Verdacht hat, dass ein von einem Dritten gegen Frontify geltend gemachter Anspruch begründet sein könnte, ist Frontify nach eigenem Ermessen berechtigt, den Zugang zur Frontify-Plattform für den Kunden nach vorheriger Mitteilung in Textform zu sperren. Jegliche Schadensersatzansprüche und Haftung von Frontify, die der Kunde aufgrund der Sperrung der Frontify-Plattform geltend macht, sind ausgeschlossen. Ungeachtet dessen wird Frontify mit dem Kunden zusammenarbeiten, um den Zugang zur Frontify-Plattform wiederherzustellen, wenn Frontify der Ansicht ist, dass der Kunde die Voraussetzungen für die Sperrung beseitigt hat, es sei denn, der FLV wurde bereits nach den Bestimmungen dieser AGB gekündigt.

## **8.2. Schadloshaltung seitens Frontify**

Frontify stellt den Kunden von der Haftung gegenüber Dritten frei, die sich aus der Verletzung eines Patents, Urheberrechts oder durch die widerrechtliche Aneignung von Geschäftsgeheimnissen durch die Frontify-Dienste ergeben, vorausgesetzt, Frontify wird unverzüglich über alle diesbezüglichen Forderungen, Ansprüche und Verfahren informiert und erhält angemessene Unterstützung und die Möglichkeit, die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung zu übernehmen. Frontify ist nicht für einen Vergleich verantwortlich, dem es nicht schriftlich zugestimmt hat.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Teile oder Komponenten der Frontify-Dienste, a) die nicht direkt von Frontify erbracht werden, b) die ganz oder teilweise gemäss den Spezifikationen des Kunden hergestellt werden, c) die vom Kunden, einem Verbundenen Unternehmen des Kunden oder Kundenpersonal nach der Lieferung durch Frontify geändert werden, d) die mit anderen Produkten, Verfahren oder Materialien, einschliesslich Integrationen, kombiniert werden, e) wenn der Kunde eine gegen die Bestimmungen des FLV oder anwendbarer Gesetze verstossende Tätigkeit nicht unterlässt, nachdem er darüber in Kenntnis gesetzt oder nachdem er über zumutbare Modifikationen informiert wurde, welche einen Verstoß vermieden hätten, oder f) wenn die Nutzung der Frontify-Dienste durch den Kunden, einschliesslich der Lizenz für die API und das CDN, nicht strikt mit der Erlaubten Nutzung übereinstimmt. Wenn die Frontify-Dienste aufgrund einer behaupteten Rechtsverletzung von einem zuständigen Gericht als rechtsverletzend eingestuft werden oder Frontify davon ausgeht, dass sie rechtsverletzend sind, kann Frontify nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten a) die Frontify-Dienste ersetzen oder modifizieren, so dass sie nicht rechtsverletzend sind, vorausgesetzt, eine solche Modifikation oder ein solcher Ersatz enthält im Wesentlichen die gleichen Merkmale und Funktionen, b) für den Kunden eine Lizenz zur weiteren Nutzung des Frontify-Dienstes erwerben oder c) falls keine der vorgenannten Möglichkeiten wirtschaftlich durchführbar ist, den FLV und die Rechte des Kunden hieraus kündigen und dem

Kunden alle im Voraus bezahlten, nicht genutzten Gebühren für den Frontify-Dienst erstatten.

## **9. Haftung**

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen sind Frontify, seine Verbundenen Unternehmen, das Frontify-Personal sowie die von Frontify hinzugezogenen Dritten im gesetzlich zulässigen Umfang nicht haftbar a) für Fehler oder Unterbrechungen der Nutzung, für den Verlust von Daten oder für Geschäftsverluste b) für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn und für nicht realisierte Einsparungen c) für Schäden basierend auf Höherer Gewalt oder d) für jegliche Beträge, welche den Betrag der vom Kunden bezahlten oder zu bezahlenden Gebühren der letzten zwölf (12) Monate seit der Geltendmachung des Anspruchs übersteigen.

Die genannten Ausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche, Schäden oder sonstige Verbindlichkeiten, die sich aus dem Tod und/oder der Körperverletzung einer Person, Betrug und/oder vorsätzlichem Fehlverhalten ergeben oder damit zusammenhängen.

## **10. Gewährleistung**

### **10.1. Frontify's Gewährleistung**

Frontify gewährleistet, dass:

1. Frontify das Recht und die Befugnis hat, die im FLV vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen.
2. Frontify entweder die Eigentümerin ist oder über alle Rechte, Titel und Interessen verfügt, die erforderlich sind, um dem Kunden die im FLV enthaltenen Rechte zu gewähren.
3. Frontify bei der Bereitstellung der Frontify-Plattform keine Viren, Würmer, Hintertüren, Trojaner, Zeitbomben, Softwaresperren oder ähnliche schädliche, zerstörerische oder störende Codes ("Viren") in die Frontify-Plattform einführen wird und handels- und branchenübliche Methoden anwendet, um die Einschleusung solcher Viren zu verhindern.

4. Frontify während der gesamten Laufzeit des FLV den in Abschnitt 11 vorgesehenen Versicherungsschutz aufrechterhalten wird.

Mit Ausnahme der obigen Ausführungen werden die Frontify-Dienste ohne Gewähr bereitgestellt. Frontify übernimmt keine weiteren Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, und lehnt hiermit alle stillschweigenden Garantien ab, einschliesslich der Garantie der Marktgängigkeit und der Garantie der Eignung für einen bestimmten Zweck.

## **10.2. Gewährleistung des Kunden**

Der Kunde gewährleistet, dass:

1. der Kunde das Recht und die Befugnis hat, seine Verpflichtungen im Rahmen des FLV einzugehen und zu erfüllen.
2. der Kunde, einschliesslich seiner Verbundenen Unternehmen und des Kundenpersonals, während der gesamten Laufzeit des FLV die Verpflichtungen aus dem FLV einhält und die Frontify-Dienste nicht entgegen der Erlaubten Nutzung verwendet oder Dritten die Nutzung gestattet und dass die Kundendaten nicht die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
3. der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses des FLV nicht zahlungsunfähig ist und keine Umstände bekannt sind, die einen Gläubiger dazu berechtigen würden, einen Konkursverwalter (oder einen anderen Insolvenzverwalter) zu bestellen oder einen Antrag auf Liquidation zu stellen oder andere Rechte über oder gegen sein Vermögen auszuüben.

## **11. Versicherung**

Während der Laufzeit des FLV zwischen Frontify und dem Kunden muss Frontify einen ausreichenden Versicherungsschutz aufrechterhalten, um seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden und dem geltenden Recht nachzukommen. Frontify wird die Versicherungspolice auf eigene Kosten abschliessen. Dieser Versicherungsschutz muss mindestens eine allgemeine Haftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Cyber-Haftpflichtversicherung umfassen.

Weder das Vorhandensein noch die Zustimmung des Kunden zu den von Frontify abgeschlossenen Versicherungsarten oder -grenzen ist als Verzicht auf oder Befreiung von der Haftung oder Verantwortung von Frontify anzusehen.

## **12. Laufzeit und Kündigung**

### **12.1. Laufzeit**

Der FLV wird für die im FLV festgelegte Grundlaufzeit zwischen dem Kunden und Frontify abgeschlossen. Nach Ablauf der Grundlaufzeit verlängert sich der FLV automatisch um den gleichen Zeitraum (jeweils eine Verlängerungslaufzeit), wenn der FLV nicht von einer der Parteien gemäss Abschnitt 12.2 ordentlich oder ausserordentlich gekündigt wird.

### **12.2. Kündigung**

#### **a) Ordentliche Kündigung**

Der FLV kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mindestens drei (3) Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Kalendertag nach Ablauf der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit wirksam.

#### **b) Ausserordentliche Kündigung**

Jede Vertragspartei kann den FLV aus wichtigem Grund jederzeit ausserordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund, der eine Partei zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt, ist insbesondere:

1. wenn eine Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt, sofern die Verletzung von der verletzenden Vertragspartei trotz vorheriger schriftlicher Warnung durch die andere Vertragspartei nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen geheilt wurde oder werden kann;
2. wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
3. für Frontify, wenn der Kunde mit der Zahlung der Gebühren in Verzug gerät und die Gebühren nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung durch Frontify beglichen werden.

### **12.3. Kundendaten am Ende des Vertrages**

Nach Ablauf oder Kündigung des FLV und auf schriftliche Anfrage des Kunden stellt Frontify dem Kunden eine Kopie der Kundendaten auf einem handelsüblichen Datenträger oder durch elektronische Übertragung in einem zwischen dem Kunden und Frontify vereinbarten Format zur Verfügung.

Nach sechzig (60) Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Ablaufs oder der Beendigung des FLV oder auf Verlangen des Kunden bereits vor diesem Zeitraum wird

Frontify alle Kundendaten löschen. Diese Massnahmen unterliegen den zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Frontify ist nicht verpflichtet, die Kundendaten abweichend von diesen Bestimmungen (insbesondere in Bezug auf Zeit, Format oder Migration) bereitzustellen. Eine abweichende Bereitstellung der Kundendaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Frontify sowie einer gesonderten Vergütung durch den Kunden.

## 13. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, ihr Personal und sonstige Beteiligte zur Geheimhaltung aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die den Geschäftsbereich der anderen Partei betreffen und die bei der Vorbereitung und Durchführung des FLV zugänglich werden (**"Vertrauliche Informationen"**).

Soweit im Zusammenhang mit dem FLV Vertrauliche Informationen ausgetauscht und empfangen werden, verpflichtet sich die Partei, die Vertrauliche Informationen erhält (**"Empfangende Partei"**), die Vertraulichkeit der in ihrem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen der anderen Partei (**"Offenlegenden Partei"**) zu wahren, indem sie angemessene Schritte unternimmt, um diese Vertraulichen Informationen vor unbefugter Nutzung, unbefugtem Zugriff und unbefugter Offenlegung zu schützen. Diese Massnahmen müssen mindestens denen entsprechen, welche die Empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen Vertraulichen Informationen ergreift. Die Empfangende Partei kann die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei gegenüber ihrem Personal oder dem Personal ihrer Verbundenen Unternehmen, unabhängigen Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern offenlegen, sofern diese Mitarbeiter, unabhängigen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer mit Bestimmungen verpflichtet werden, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, die nicht weniger streng sind als die in dieser Klausel enthaltenen. Zu den Vertraulichen Informationen gehören nicht a) Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder öffentlich zugänglich werden, es sei denn, die Empfangende Partei verstösst gegen die vorliegenden Bestimmungen b) Informationen, die der Empfangenden Partei zuvor bekannt waren oder von ihr entwickelt wurden, ohne dass sie die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei genutzt oder Zugang zu ihnen erhalten hat oder c) Informationen, die die Empfangende Partei rechtmässig und ohne Nutzungs- und Offenlegungsbeschränkungen erhalten hat. Die Empfangende Partei kann Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei in Übereinstimmung mit einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einem Gesetz offenlegen, vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei, die zu einer solchen Offenlegung verpflichtet ist, die Offenlegende Partei, soweit dies zulässig ist, in angemessener Weise im Voraus von einer solchen Offenlegung unterrichtet und alle anwendbaren Schutzanordnungen

oder gleichwertigen Bestimmungen, die für eine solche Offenlegung gelten, einhält. Die Empfangende Partei haftet gegenüber der Offenlegenden Partei für jede Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen durch eine natürliche oder juristische Person, gegenüber der die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei gemäss diesem Abschnitt offenlegen darf.

Diese Klausel ersetzt und verdrängt alle Geheimhaltungsvereinbarungen, die vor der Unterzeichnung des FLV zwischen den Parteien geschlossen wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtungen in diesem Abschnitt bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht.

## **14. Schlussbestimmungen**

### **14.1. Änderungen der vorliegenden AGB**

Jede Änderung dieser AGB bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Parteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

Ungeachtet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien, dass elektronisch übermittelte Unterschriften (eingescannt und per E-Mail versandt oder durch einen elektronischen Signaturdienst unterzeichnet) als Originalunterschriften gelten.

### **14.2. Verrechnung und Abtretung von Ansprüchen**

Die Verrechnung von Ansprüchen der einen Partei mit Gegenansprüchen der anderen Partei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit Frontify ganz oder teilweise an Dritte, einschliesslich etwaiger Verbundener Unternehmen, abzutreten.

### **14.3. Leistungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz von Frontify in St. Gallen, Schweiz.

### **14.4. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Durchführung unmöglich sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind durch eine

zulässige, gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt des Originals in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommt.

#### **14.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Vertragsverhältnis zwischen Frontify und dem Kunden, einschliesslich des FLV, unterliegt schweizerischem Recht, unter Ausschluss jeglicher nationaler oder internationaler Verträge oder Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FLV oder einer Streitigkeit rechtsgültig sind (z.B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) oder das Haager Kaufrecht).

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Frontify, einschliesslich des FLV, verpflichten sich die Parteien, sich nach Treu und Glauben um eine gütliche Beilegung der Streitigkeit zu bemühen. Sollte trotz der gemeinsamen Bemühungen der Parteien keine Einigung auf gütlichem Wege erzielt werden können, sind für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Frontify und dem Kunden, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, die Gerichte in St. Gallen, Schweiz zuständig. Ungeachtet dessen ist Frontify berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.